

Richtlinien der Stadt Wedel für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Tagespflegebetreuung

Stand: 21.01.2015

Zur finanziellen Gleichstellung der Tagespflegebetreuung gewährt die Stadt Wedel den Erziehungsberechtigten, die die Betreuungskosten finanzieren, ergänzende Zuschüsse zu den Kosten für qualifizierte Tagespflegestellen in Wedel nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1. Vermittlung einer Tagespflegestelle

Gefördert wird die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt durch qualifizierte Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis des Kreisjugendamtes haben und/oder von der „Familienbildung Wedel e. V.“ betreut und vermittelt werden.

2. Ermäßigung

Ein Zuschuss zu den Betreuungskosten kann auf der Basis der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Staffelung der Beiträge oder Gebühren bei der Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung in Verbindung mit der Satzung über die Höhe der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen und die Festsetzung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege (Kindertagespflegesatzung- KiTaPfIS) und der Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Förderung von Kindern in Tagespflege gewährt werden. Abweichend von den Regelungen des Kreises Pinneberg werden beim Einkommensüberhang 55% eingesetzt.

3. Antrag

Die Berechnungsunterlagen des Kreises Pinneberg sind vom Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Stadt Wedel vorzulegen. Der ergänzende Zuschuss der Stadt wird ab dem Tag gewährt, der in dem Bescheid des Kreises Pinneberg als Leistungsbeginn benannt wurde.

Die Zuschussbewilligung endet an dem auf ihren Beginn folgenden 31. Juli. Für die Zeit danach bedarf es eines neuen Antrags und neuer Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Ändern sich die der Zuschussbewilligung zugrunde liegenden persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, so wird der Zuschuss unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse für die Zeit ab dem auf die Änderung folgenden Monat neu berechnet.

Wer einen Zuschuss erhält, ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend ab dem 1.8.2014 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister